Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2024/0301(COD)

5.6.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 232 - 359

Entwurf eines Berichts
Johan Danielsson, Andreas Schwab
(PE772.171v01-00)

Mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2024)0531 – 2024/0301(COD))

Änderungsantrag 232
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Liste der Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle gemäß Absatz 3 nutzen, wird von der Kommission über die öffentliche Schnittstelle veröffentlicht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 233
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Liste der Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle gemäß Absatz 3 nutzen, wird von der Kommission über die öffentliche Schnittstelle veröffentlicht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 234
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Liste der Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle gemäß Absatz 3 nutzen, wird von der Kommission über die öffentliche Schnittstelle veröffentlicht.	(4) Eine Liste der Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle gemäß Absatz 3 nutzen, wird von der Kommission über die öffentliche Schnittstelle veröffentlicht. ***Beschließt ein Mitgliedstaat, die öffentliche Schnittstelle nicht zu nutzen, so wird über die öffentliche Schnittstelle der Link zu der***

	Website des Mitgliedstaats für Entsendemeldungen bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 235
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Liste der Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle gemäß Absatz 3 nutzen, wird von der Kommission über die öffentliche Schnittstelle veröffentlicht.	(4) Eine Liste der Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle gemäß Absatz 3 nutzen, wird von der Kommission über die öffentliche Schnittstelle veröffentlicht. ***Die Links zu den Schnittstellen der Länder, die die vernetzte öffentliche Schnittstelle nicht nutzen, werden dort veröffentlicht.***

Or. fr

Änderungsantrag 236
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Mitgliedstaat kann die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle einstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission sechs Monate vor dem geplanten Enddatum der Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entsprechend in Kenntnis.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 237
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Mitgliedstaat kann die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle einstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission sechs Monate vor dem geplanten Enddatum der Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entsprechend in Kenntnis.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 238
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Mitgliedstaat kann die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle einstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission sechs Monate vor dem geplanten Enddatum der Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entsprechend in Kenntnis.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 239
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Mitgliedstaat kann die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle einstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission sechs Monate vor dem	(5) Ein Mitgliedstaat kann die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle ***ohne Angabe von Gründen jederzeit*** einstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die

geplanten Enddatum der Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entsprechend in Kenntnis.	Kommission sechs Monate vor dem geplanten Enddatum der Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entsprechend in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 240
Pascal Arimont, Andreas Schwab, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Unabhängig von der Beteiligung bzw. der Beendigung der Beteiligung an der öffentlichen Schnittstelle müssen die Dienstleistungserbringer über die öffentliche Schnittstelle auf benutzerfreundliche Weise und in allen Amtssprachen der Union auf die einschlägigen geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften, die Übersicht über die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abgabe von Entsendemeldungen sowie die geltenden Tarifverträge und Steuervorschriften aller Mitgliedstaaten zugreifen können.

Or. en

Begründung

Um KMU zu unterstützen, muss die Schnittstelle einen übersichtlichen und mehrsprachigen Zugriff auf nationale Arbeits-, Sozial- und Steuervorschriften sowie Tarifverträge ermöglichen. Dadurch wird die Rechtssicherheit erhöht, der Schutz der Arbeitnehmerrechte gestärkt und den Empfehlungen der ELA aus dem Jahr 2023 zu zugänglichen und vollständigen Informationen Rechnung getragen.

Änderungsantrag 241
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicher, dass angemessene technische und praktische Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden, um eine reibungslose und einheitliche Einführung der öffentlichen Schnittstelle zu ermöglichen, die Schwierigkeiten bei der Umstellung so gering wie möglich zu halten und eine einheitliche Umsetzung in der gesamten Union sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 242
Chiara Gemma, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unbeschadet des Absatzes 5 beinhaltet*** das Standardformular Informationen ***über***	(1) ***Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU und auf der Grundlage der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht besteht*** das Standardformular ***aus einer Liste von*** Informationen***, die erforderlich sind, um die Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU zu ermöglichen, und die insbesondere Folgendes betreffen:***

Or. en

Änderungsantrag 243
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unbeschadet des Absatzes 5 beinhaltet*** das Standardformular Informationen ***über***	(1) ***Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU und auf der Grundlage der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht besteht*** das Standardformular ***aus Mindest-Pflichtinformationen, die erforderlich sind, um die Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu ermöglichen, und die dem Formular in Anhang I zu entnehmen sind. Die*** Informationen ***betreffen Folgendes:***

Or. en

Änderungsantrag 244
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Absatzes 5 beinhaltet das Standardformular Informationen ***über***	(1) Unbeschadet des Absatzes 5 beinhaltet das Standardformular Informationen***, die erforderlich sind, um Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU zu ermöglichen, und die sich auf Folgendes beziehen (und in Anhang 1 zu den Daten näher ausgeführt werden):***

Or. en

Änderungsantrag 245
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Unbeschadet des Absatzes 5 ***beinhaltet*** das Standardformular Informationen ***über***	(1) ***Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67 und den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht und*** unbeschadet des Absatzes 5 ***besteht*** das Standardformular ***aus einer Liste der*** Informationen***, die erforderlich sind, um eine sachliche Kontrolle am Arbeitsplatz zu ermöglichen, und die Folgendes betreffen:***

Or. en

Änderungsantrag 246
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unbeschadet des Absatzes 5 beinhaltet*** das Standardformular Informationen ***über***	(1) ***Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU besteht*** das Standardformular ***aus den in dem Formular in Anhang I vorgesehenen Informationen. Die*** Informationen ***betreffen Folgendes:***

Or. en

Änderungsantrag 247
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Absatzes 5 ***beinhaltet das*** Standardformular ***Informationen über***	(1) Unbeschadet des Absatzes 5 ***werden in dem in Anhang I festgelegten*** Standardformular ***ein Höchstmaß und die Arten der Pflichtinformationen festgelegt, die Folgendes betreffen:***

Or. en

Änderungsantrag 248
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unbeschadet des Absatzes 5 beinhaltet das*** Standardformular ***Informationen über***	(1) ***Die Informationen im*** Standardformular ***betreffen mindestens Folgendes:***

Or. en

Änderungsantrag 249
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Dienstleistungserbringer,	a) den Dienstleistungserbringer, ***einschließlich des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die den Dienstleistungserbringer in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt, und der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen,***

Or. en

Änderungsantrag 250
Chiara Gemma, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) den Dienstleistungserbringer,	a) den Dienstleistungserbringer, ***einschließlich des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die den Dienstleistungserbringer in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt, und der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen,***

Or. en

Änderungsantrag 251
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Dienstleistungserbringer,	a) den Dienstleistungserbringer, ***einschließlich der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen,***

Or. en

Änderungsantrag 252
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Dienstleistungserbringer,	a) den Dienstleistungserbringer, ***einschließlich der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen,***

Or. en

Änderungsantrag 253
Chiara Gemma, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***den*** entsandten Arbeitnehmer,	b) ***die*** entsandten Arbeitnehmer, ***einschließlich der voraussichtlichen Zahl eindeutig identifizierbarer entsandter Arbeitnehmer, der Beschreibung der durchgeführten Tätigkeit und der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Informationen,***

Or. en

Änderungsantrag 254
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den entsandten Arbeitnehmer,	b) den entsandten Arbeitnehmer, ***einschließlich der voraussichtlichen Zahl eindeutig identifizierbarer entsandter Arbeitnehmer und der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Informationen,***

Or. en

Änderungsantrag 255
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den entsandten Arbeitnehmer,	b) den entsandten Arbeitnehmer, ***einschließlich der voraussichtlichen Zahl eindeutig identifizierbarer entsandter Arbeitnehmer und der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Informationen,***

Or. en

Änderungsantrag 256
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den entsandten Arbeitnehmer,	b) den entsandten Arbeitnehmer, ***einschließlich der voraussichtlichen Zahl eindeutig identifizierbarer entsandter Arbeitnehmer und der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Informationen,***

Or. en

Änderungsantrag 257
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Entsendung,	c) die Entsendung, ***einschließlich der voraussichtlichen Dauer, des geplanten Datums des Beginns und des Endes der Entsendung, der Art der die Entsendung begründenden Dienstleistungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und Arbeitsbedingungen sowie der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d genannten Informationen,***

Or. en

Änderungsantrag 258
Chiara Gemma, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Entsendung,	c) die Entsendung, ***einschließlich der voraussichtlichen Dauer, des geplanten Datums des Beginns und des Endes der Entsendung, der Art der die Entsendung begründenden Dienstleistungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und Arbeitsbedingungen sowie der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d genannten Informationen,***

Or. en

Änderungsantrag 259
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Entsendung,	c) die Entsendung, ***einschließlich der voraussichtlichen Dauer, des geplanten Datums des Beginns und des Endes der Entsendung, der Art der die Entsendung begründenden Dienstleistungen und der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d genannten Informationen,***

Or. en

Änderungsantrag 260
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Entsendung,	c) die Entsendung, ***einschließlich der Dauer, des Datums des Beginns und des***

	Endes der Entsendung, der Art der die Entsendung begründenden Dienstleistungen und der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d genannten Informationen,

Or. en

Änderungsantrag 261
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Kontaktperson ***für die zuständigen Behörden***,	d) die ***in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 2014/67/EU genannte*** Kontaktperson ***des Dienstleistungserbringers, einschließlich der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e genannten Informationen***,

Or. en

Änderungsantrag 262
Chiara Gemma, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die ***Kontaktperson für die zuständigen Behörden***,	d) die ***in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 2014/67/EU genannten Kontaktpersonen***, ***einschließlich der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e genannten Informationen,***

Or. en

Änderungsantrag 263
Brigitte van den Berg, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Kontaktperson für die zuständigen Behörden**,**	d) die Kontaktperson***(en)*** für die zuständigen Behörden ***im Aufnahmemitgliedstaat oder die einschlägigen Sozialpartner;***

Or. en

Änderungsantrag 264
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die ***Kontaktperson für die zuständigen Behörden***,	d) die ***in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 2014/67/EU genannten Kontaktpersonen***,

Or. en

Änderungsantrag 265
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die ***Kontaktperson für die zuständigen Behörden***,	d) die ***in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 2014/67/EU genannten Kontaktpersonen***,

Or. en

Änderungsantrag 266
Chiara Gemma, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) den Dienstleistungsempfänger.	e) den Dienstleistungsempfänger***, einschließlich der Identität des Dienstleistungsempfängers und seiner Kontaktdaten***.

Or. en

Änderungsantrag 267
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) den Dienstleistungsempfänger.	e) den Dienstleistungsempfänger***, einschließlich der Identität des Dienstleistungsempfängers und seiner Kontaktdaten***.

Or. en

Änderungsantrag 268
Chiara Gemma, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei Entsendungen durch ein Leiharbeitsunternehmen oder eine Vermittlungsagentur enthält das Standardformular im Falle einer Doppel- oder Kettenentsendung, wie sie in Artikel 1 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 96/71/EG beschrieben ist,

	auch Informationen über das entleihende Unternehmen, einschließlich der Identität des entleihenden Unternehmens und des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die das entleihende Unternehmen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt.

Or. en

Änderungsantrag 269
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission legt das in Absatz 1 genannte Standardformular im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 270
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission legt das in Absatz 1 genannte Standardformular im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	(2) Die Kommission legt das in Absatz 1 genannte Standardformular im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen. ***Den von der Expertengruppe der Mitgliedstaaten ausgesprochenen Empfehlungen zu einem gemeinsamen elektronischen Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern wird in***

Bezug auf die einschlägigen Informationen, die Gegenstand dieses Formulars sein müssen, von der Kommission gebührend Rechnung getragen.

Or. en

Änderungsantrag 271
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission legt das in Absatz 1 genannte Standardformular im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	(2) Die Kommission legt das in Absatz 1 genannte Standardformular im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden ***in Absprache mit den einschlägigen europäischen Sozialpartnern ausgearbeitet und*** gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 272
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Kommission legt das in Absatz 1 genannte*** Standardformular ***im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden*** gemäß ***dem in Artikel 8*** Absatz ***2 genannten Verfahren erlassen***.	(2) ***Im Anhang wird ein*** Standardformular ***mit gemeinsamen Mindest-Pflichtinformationen*** gemäß Absatz ***1 festgelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 273
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die*** Kommission ***legt*** das in Absatz 1 genannte Standardformular ***im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.***	(2) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*** das in Absatz 1 genannte Standardformular ***zu ändern***.

Or. en

Änderungsantrag 274
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die*** Kommission ***legt*** das in Absatz 1 genannte Standardformular ***im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.***	(2) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*** das in Absatz 1 genannte Standardformular ***zu ändern***.

Or. en

Änderungsantrag 275
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) ***Die Kommission legt*** das in Absatz 1 genannte Standardformular ***im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß*** dem in Artikel ***8 Absatz 2*** genannten ***Verfahren erlassen***.

(2) Das in Absatz 1 genannte Standardformular ***wird von*** dem in Artikel ***4a*** genannten ***Koordinierten Netz zur Überwachung der Entsendung von Arbeitnehmern erstellt***.

Or. en

Änderungsantrag 276
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, ***nicht alle*** im Standardformular enthaltenen Informationen ***anzufordern***; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.	(3) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, ***über die*** im Standardformular enthaltenen Informationen ***hinaus weitere Informationen zu verwenden, sofern diese mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU im Einklang stehen***; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis. ***Die Entscheidung, zusätzliche Informationen zu verwenden, kann auf bestimmte Branchen beschränkt werden. Nach einer Mitteilung des Mitgliedstaats nimmt die Kommission auf der öffentlichen Schnittstelle unverzüglich die erforderlichen Änderungen am nationalen Formular des Mitgliedstaats vor.***

Or. en

Änderungsantrag 277
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.	(3) Ein Mitgliedstaat, der sich ***freiwillig*** für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis. ***Auf dieser Grundlage ändert die Kommission das Standardformular für den betreffenden Mitgliedstaat nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren.***

Or. en

Änderungsantrag 278
Chiara Gemma, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.	(3) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis. ***Auf der Grundlage dieser Inkenntnissetzung ändert die Kommission das Standardformular für den betreffenden Mitgliedstaat nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren.***

Or. en

Änderungsantrag 279
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.	(3) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis. ***Ein Mitgliedstaat darf jedoch keine über das Standardformular hinausgehenden verpflichtenden Informationen oder Unterlagen verlangen.***

Or. en

Änderungsantrag 280
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.	(3) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis. ***Die Entscheidung, weniger Informationen zu verwenden, kann auf bestimmte Bereiche des Arbeitsmarkts beschränkt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 281
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.	(3) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis. ***Die Entscheidung, weniger Informationen zu verwenden, kann auf bestimmte Bereiche des Arbeitsmarkts beschränkt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 282
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Mitgliedstaat***, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet,*** kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.	(3) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 283
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Mitgliedstaat***, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet,*** kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.	(3) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 284
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Mitgliedstaat***, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet,*** kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.	(3) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen Informationen anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 285
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, im Einklang mit der in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU vorgesehenen wirksamen Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus den Richtlinien 2014/67/EU und 96/71/EG erwachsen, zusätzliche Informationen zu verwenden.
	Nach einer Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats nimmt die Kommission für den jeweiligen Mitgliedstaat unverzüglich die erforderlichen Änderungen an der öffentlichen Schnittstelle vor.Der Mitgliedstaat kann die Verwendung zusätzlicher Informationen auf bestimmte Bereiche des Arbeitsmarkts beschränken.

Nimmt die Kommission für den jeweiligen Mitgliedstaat Änderungen an den öffentlichen Schnittstellen vor, so bemüht sie sich um eine Angleichung des Formats der von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zusätzlich verwendeten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 286
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, im Einklang mit der in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU vorgesehenen wirksamen Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus den Richtlinien 2014/67/EU und 96/71/EG erwachsen, in seinem Standardformular zusätzliche Informationen zu verwenden.
	Nach einer Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats nimmt die Kommission für den jeweiligen Mitgliedstaat unverzüglich die erforderlichen Änderungen am Standardformular vor.Der Mitgliedstaat kann die Verwendung zusätzlicher Informationen auf bestimmte Bereiche des Arbeitsmarkts beschränken.
	Nimmt die Kommission für den jeweiligen Mitgliedstaat Änderungen am Standardformular vor, so bemüht sie sich um eine Angleichung des Formats der von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zusätzlich verwendeten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 287
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Standardformulars.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 288
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Standardformulars.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 289
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Mitgliedstaaten können*** der	(4) ***Jeder Mitgliedstaat kann*** der

Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Standardformulars.	Kommission ***mit Gründen versehene*** Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge ***unverzüglich*** im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Standardformulars. ***Ist die Kommission der Auffassung, dass eine von einem Mitgliedstaat vorgeschlagene Änderung nicht gerechtfertigt oder unverhältnismäßig ist, so übermittelt sie dem Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist eine entsprechende begründete Erklärung.***

Or. en

Änderungsantrag 290
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge ***im Hinblick auf eine*** etwaige ***Änderung des Standardformulars***.	(4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge ***und nimmt dazu eine Folgenabschätzung vor, um sicherzustellen, dass durch*** etwaige ***Änderungen die Wettbewerbsfähigkeit gefördert, die Erbringung von Dienstleistungen erleichtert, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Binnenmarkt verbessert und der Verwaltungsaufwand nicht erhöht wird, und ändert das Standardformular, wo es zweckmäßig erscheint***.

Or. en

Änderungsantrag 291
Brigitte van den Berg, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Standardformulars.	(4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Standardformulars. ***Beschließt die Kommission, die vorgeschlagene(n) Änderung(en) nicht vorzuschlagen, so übermittelt sie dem Mitgliedstaat eine begründete Antwort, in der sie die Gründe für ihre Entscheidung darlegt.***

Or. en

Änderungsantrag 292
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission ***Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten.*** Die Kommission prüft ***diese Vorschläge im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Standardformulars***.	(4) Die Mitgliedstaaten können ***bei*** der Kommission ***die vorherige Genehmigung beantragen, zusätzliche Daten in das Standardformular aus Anhang I aufzunehmen*** Die Kommission prüft ***die entsprechenden Anträge, um das Standardformular nach einer Beurteilung der Verhältnismäßigkeit und der Begründetheit der beantragten neuen Datenelemente zu ändern, wo dies zweckmäßig erscheint***.

Or. en

Änderungsantrag 293
Chiara Gemma, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Mitgliedstaaten können*** der Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge ***im Hinblick auf eine etwaige*** Änderung des Standardformulars.	(4) ***Jeder Mitgliedstaat kann*** der Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars ***unter Angabe der Gründe für die Vorschläge*** unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge ***innerhalb einer angemessenen Frist und legt einen Entwurf eines Durchführungsrechtsakts zur*** Änderung des Standardformulars ***gemäß dem in Absatz 2 genannten Verfahren vor***.

Or. en

Änderungsantrag 294
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Standardformulars.	(4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten***, um den örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten und ihren nationalen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen***. Die Kommission prüft diese Vorschläge im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Standardformulars.

Or. fr

Änderungsantrag 295
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Mitgliedstaaten können*** der	(4) ***Jeder Mitgliedstaat kann*** der

Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Standardformulars.	Kommission Vorschläge zur Änderung des Standardformulars ***unter Angabe der Gründe für die Vorschläge*** unterbreiten. Die Kommission prüft diese Vorschläge ***innerhalb eines angemessenen Zeitraums*** im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Standardformulars.

Or. en

Änderungsantrag 296
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder von sich aus eine Änderung des Standardformulars nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verfahren vorschlagen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 297
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder von sich aus eine Änderung des Standardformulars nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verfahren vorschlagen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 298
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission ***kann*** auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ***eine Änderung des Standardformulars nach*** dem in Absatz 2 ***dieses Artikels*** genannten Verfahren ***vorschlagen***.	(5) ***Wo es zweckmäßig erscheint, ändert*** die Kommission ***im Einklang mit Absatz 1*** auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ***das Standardformular, indem sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und*** dem in Absatz 2 genannten Verfahren ***den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts vorlegt***.

Or. en

Änderungsantrag 299
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Kommission*** kann auf ***Vorschlag*** eines ***Mitgliedstaats*** oder von sich aus ***eine Änderung des Standardformulars nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verfahren vorschlagen***.	(5) ***Das in Artikel 4a genannte Koordinierte Netz zur Überwachung der Entsendung von Arbeitnehmern*** kann auf ***Antrag*** eines ***oder mehrerer Mitgliedstaaten*** oder von sich aus ***das Standardformular überprüfen und ändern, um es an sich ändernde administrative Erfordernisse oder nationale Gegebenheiten anzupassen***.

Or. en

Änderungsantrag 300
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder von sich aus eine Änderung des Standardformulars nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verfahren ***vorschlagen***.	(5) Die Kommission kann auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ***den Entwurf eines delegierten Rechtsakts vorlegen, um*** eine Änderung des Standardformulars nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verfahren ***vorzuschlagen***.

Or. en

Änderungsantrag 301
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ***eine*** Änderung des Standardformulars nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verfahren ***vorschlagen***.	(5) Die Kommission kann auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ***den Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur*** Änderung des Standardformulars nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verfahren ***vorlegen***.

Or. en

Änderungsantrag 302
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann auf Vorschlag eines Mitgliedstaats ***oder von sich aus*** eine Änderung des	(5) Die Kommission kann auf Vorschlag eines Mitgliedstaats eine Änderung des Standardformulars nach dem

Standardformulars nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verfahren vorschlagen.	in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verfahren vorschlagen.

Or. fr

Änderungsantrag 303
Chiara Gemma, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann ***auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder*** von sich aus ***eine*** Änderung des Standardformulars nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verfahren ***vorschlagen***.	(5) Die Kommission kann von sich aus ***den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts zur*** Änderung des Standardformulars nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verfahren ***vorlegen***.

Or. en

Änderungsantrag 304
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Das Standardformular wird alle drei Jahre überprüft, wobei der Vereinfachung und einer Verringerung des Verwaltungsaufwands, technologischen Entwicklungen und den Rückmeldungen der Nutzer besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, um sicherzustellen, dass das Formular weiterhin seinen ursprünglichen Zweck erfüllen kann.

Or. en

Änderungsantrag 305
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Koordiniertes Netz zur Überwachung der Entsendung von Arbeitnehmern
	(1) Um die Verwaltungsverfahren für Unternehmen, die Arbeitnehmer entsenden, und für die für die Bearbeitung solcher Erklärungen zuständigen Behörden zu vereinfachen, die Kontrollen zu erleichtern, die wirksame Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zum Schutz entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu verstärken, die Transparenz zu erhöhen und die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden zu fördern, richten die Mitgliedstaaten ein koordiniertes Netz nationaler Behörden ein, die für die Überwachung der Entsendung von Arbeitnehmern zuständig sind.
	(2) Das koordinierte Netz setzt sich aus einem Vertreter der zuständigen nationalen Behörden jedes Mitgliedstaats zusammen.
	(3) Das koordinierte Netz erstellt das in Artikel 4 Absatz 1 genannte Standardformular bis ... [6 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 306
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele können personenbezogene Daten gemäß den Absätzen 2 und 3 über die öffentliche Schnittstelle verarbeitet werden.	(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele können personenbezogene Daten gemäß den Absätzen 2 und 3 über die öffentliche Schnittstelle ***und den speziellen IMI-Speicher*** verarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 307
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele können personenbezogene Daten gemäß den Absätzen 2 und 3 über die öffentliche Schnittstelle verarbeitet werden.	(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele können personenbezogene Daten gemäß den Absätzen 2 und 3 über die öffentliche Schnittstelle ***und den speziellen IMI-Speicher*** verarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 308
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährleistung der Sicherheit und Verfügbarkeit der öffentlichen Schnittstelle;	a) Gewährleistung der Sicherheit und Verfügbarkeit der öffentlichen Schnittstelle ***und des speziellen IMI-Speichers***;

Or. en

Änderungsantrag 309
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährleistung der Sicherheit und Verfügbarkeit der öffentlichen Schnittstelle;	a) Gewährleistung der Sicherheit und Verfügbarkeit der öffentlichen Schnittstelle ***und des speziellen IMI-Speichers***;

Or. en

Änderungsantrag 310
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Die anderen Mitgliedstaaten, in die der Arbeitnehmer während desselben Zeitraums entsandt wird;

Or. en

Änderungsantrag 311
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Identität und Kontaktdaten ***des*** entsandten ***Arbeitnehmers***;	b) Identität und Kontaktdaten ***der*** entsandten ***Arbeitnehmer***;

Or. en

Änderungsantrag 312

Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) elektronische Zustelladresse (z. B. E-Mail-Adresse) des entsandten Arbeitnehmers, um ihn darüber zu informieren, dass eine Meldung für ihn abgegeben wurde;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 313
Brigitte van den Berg, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Identität und Kontaktdaten der Kontaktperson(en) für die zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat oder der einschlägigen Sozialpartner;

Or. en

Änderungsantrag 314
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Identität und Kontaktdaten der ***Kontaktperson*** des Dienstleistungserbringers.	e) Identität und Kontaktdaten der ***gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 2014/67/EU benannten Kontaktpersonen*** des Dienstleistungserbringers.

Or. en

Änderungsantrag 315
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Identität und Kontaktdaten der ***Kontaktperson*** des Dienstleistungserbringers.	e) Identität und Kontaktdaten der ***gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 2014/67/EU benannten Kontaktpersonen*** des Dienstleistungserbringers.

Or. en

Änderungsantrag 316
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) personenbezogene Daten in Dokumenten, die an die öffentliche Schnittstelle übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 317
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) personenbezogene Daten in Dokumenten, die auf die öffentliche Schnittstelle hochgeladen werden.

Or. en

Änderungsantrag 318
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erhält ein Mitgliedstaat Entsendemeldungen zusätzlich über die öffentliche Schnittstelle seines nationalen Back-End-Systems, so gilt die zuständige nationale Behörde in Bezug auf die Verarbeitung der in entsprechenden Entsendemeldungen enthaltenen personenbezogenen Daten als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679.	(4) Erhält ein Mitgliedstaat Entsendemeldungen zusätzlich über die öffentliche Schnittstelle seines nationalen Back-End-Systems, so gilt die zuständige nationale Behörde in Bezug auf die Verarbeitung der in entsprechenden Entsendemeldungen enthaltenen personenbezogenen Daten***, einschließlich aller zusätzlichen Informationsanforderungen neben den im Standardformular enthaltenen,*** als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 319
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die öffentliche Schnittstelle gewährleistet die automatische Löschung der Informationen im Zusammenhang mit einer Entsendung, die ***36 Monate*** nach Ablauf des Entsendezeitraums über diese öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden.	(5) Die öffentliche Schnittstelle gewährleistet die automatische Löschung der Informationen im Zusammenhang mit einer Entsendung, die ***zehn Jahre*** nach Ablauf des Entsendezeitraums über diese öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden***, es sei denn, diese Informationen sind für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, noch erforderlich. Dies gilt auch für übermittelte Informationen, wenn ein***

Mitgliedstaat möglicherweise beschlossen hat, die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle einzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 320
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die öffentliche Schnittstelle gewährleistet die automatische Löschung der Informationen im Zusammenhang mit einer Entsendung, die ***36 Monate*** nach Ablauf des Entsendezeitraums über diese öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden.	(5) Die öffentliche Schnittstelle gewährleistet die automatische Löschung der Informationen im Zusammenhang mit einer Entsendung, die ***zehn Jahre*** nach Ablauf des Entsendezeitraums über diese öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden. ***Dies gilt auch für übermittelte Informationen in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat möglicherweise beschlossen hat, die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle einzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 321
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die öffentliche Schnittstelle gewährleistet die automatische Löschung der Informationen im Zusammenhang mit einer Entsendung, die ***36*** Monate nach Ablauf des Entsendezeitraums über diese öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden.	(5) Die öffentliche Schnittstelle gewährleistet die automatische Löschung der Informationen ***und Dokumente*** im Zusammenhang mit einer Entsendung, die ***24*** Monate nach Ablauf des Entsendezeitraums über diese öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 322
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die öffentliche Schnittstelle gewährleistet die automatische Löschung der Informationen im Zusammenhang mit einer Entsendung, die ***36*** Monate nach Ablauf des Entsendezeitraums über diese öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden.	(5) Die öffentliche Schnittstelle gewährleistet die automatische Löschung der Informationen im Zusammenhang mit einer Entsendung, die ***48*** Monate nach Ablauf des Entsendezeitraums über diese öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden.

Or. ro

Änderungsantrag 323
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die Löschung aller personenbezogenen Daten, die dort und in den Konten der Dienstleistungserbringer gespeichert werden, wenn diese Daten nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben und verarbeitet wurden.	(6) Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die Löschung aller personenbezogenen Daten, die dort und in den Konten der Dienstleistungserbringer gespeichert werden, wenn diese Daten nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben und verarbeitet wurden***, oder auf Ersuchen eines entsandten Arbeitnehmers***.

Or. ro

Änderungsantrag 324
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die Löschung aller personenbezogenen Daten, die ***dort und*** in den Konten der Dienstleistungserbringer gespeichert werden, wenn diese Daten nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben und verarbeitet wurden.	(6) Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die Löschung aller personenbezogenen Daten ***und Dokumente***, die in den Konten der Dienstleistungserbringer gespeichert werden, wenn diese Daten nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben und verarbeitet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 325
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Ein Mitgliedstaat kann der zuständigen nationalen Behörde gestatten, den nationalen Sozialpartnern die im IMI verfügbaren einschlägigen Informationen gemäß*** den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ***anders als*** über das IMI zur Verfügung zu stellen***, soweit das*** erforderlich ***dafür ist und ausschließlich dem Zweck dient,*** die Einhaltung der Entsendevorschriften zu überprüfen***, sofern sich die Informationen auf eine Entsendung in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats beziehen***.	(8) ***Im Einklang mit*** den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ***kann ein Mitgliedstaat den zuständigen nationalen Behörden gestatten, den nationalen Sozialpartnern und in ihrem Namen handelnden Stellen sowie anderen Akteuren mit Durchsetzungsfunktion, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Behörden, einschließlich nationaler sektoraler paritätischer Fonds, einschlägige Informationen, die*** über das IMI ***ausgetauscht wurden,*** zur Verfügung zu stellen***. Die einschlägigen Informationen werden diesen Akteuren anders als über das IMI sowie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zur Verfügung gestellt, sofern dies*** erforderlich ***ist, um*** die Einhaltung der Entsendevorschriften ***und der geltenden Tarifverträge*** zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 326
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Ein Mitgliedstaat kann ***der*** zuständigen nationalen ***Behörde*** gestatten, den nationalen Sozialpartnern die im ***IMI*** verfügbaren ***einschlägigen*** Informationen ***gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** anders als über das IMI zur Verfügung zu stellen, ***soweit das erforderlich dafür ist und ausschließlich dem Zweck dient,*** die Einhaltung der Entsendevorschriften zu überprüfen***, sofern sich die Informationen auf eine Entsendung in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats beziehen***.	(8) Ein Mitgliedstaat kann ***den*** zuständigen nationalen ***Behörden*** gestatten, den nationalen Sozialpartnern ***und in ihrem Namen handelnden Stellen sowie anderen Akteuren mit Durchsetzungsfunktion, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Behörden,*** die im ***IMI-Speicher*** verfügbaren Informationen anders als über das IMI zur Verfügung zu stellen, ***um*** die Einhaltung der Entsendevorschriften ***und der geltenden Tarifverträge*** zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 327
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verarbeitung der übermittelten Informationen im IMI	Verarbeitung der übermittelten Informationen ***und Dokumente*** im IMI

Or. en

Änderungsantrag 328
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen werden den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele im IMI zur Verfügung gestellt.	Die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen ***und hochgeladenen Dokumente*** werden den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele im IMI zur Verfügung gestellt. ***Für die Zwecke der Ausübung seines Mandats gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1149 in Bezug auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Koordinierung und Unterstützung konzertierter und gemeinsamer Inspektionen, Analysen und Risikobewertungen sollten die Informationen im IMI-Speicher auch der Europäischen Arbeitsbehörde zur Verfügung gestellt werden.*** ***Die Kommission richtet die erforderlichen Funktionen im IMI-Speicher ein, um sicherzustellen, dass die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen auch für Zwecke der Datenaggregation und -auswertung verwendet werden können, um die Genauigkeit der Entsendestatistiken und die Risikoanalyse im Zusammenhang mit Entsendemustern im Binnenmarkt zu verbessern. Die Kommission ist verantwortlich für die Entwicklung, die Wartung und den Betrieb des IMI-Speichers.***

Or. en

Änderungsantrag 329
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen werden den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele im IMI zur Verfügung gestellt.	Die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen werden den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele im IMI zur Verfügung gestellt. ***Für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit und der grenzüberschreitenden Durchsetzung sind die im IMI-Speicher verfügbaren Informationen auch für die teilnehmenden Mitgliedstaaten zugänglich.***

Or. en

Änderungsantrag 330
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen werden den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele im IMI zur Verfügung gestellt.	Die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen ***und Dokumente*** werden den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele im IMI zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 331
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um Risiken und Missbräuche im Zusammenhang mit Entsendemustern zu

erkennen, z. B. durch Identifizierung von Mailbox-Konstruktionen und gefälschten Entsendungen, und um die Ziele des Artikels 4 der Richtlinie 2014/67/EU zu erreichen, ermöglichen die technischen Funktionen die Erhebung, Analyse und Querverweise, einschließlich Datenaggregation und Datenauswertung, der über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen durch die in Artikel 5 Absatz 8 der Richtlinie 2014/67/EU genannten zuständigen nationalen Behörden und Einrichtungen zur Unterstützung der gegenseitigen Amtshilfe gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2014/67/EU.

Or. en

Änderungsantrag 332
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen werden den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats des Dienstleisters im IMI zur Verfügung gestellt, um eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie 2014/67/EU zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 333
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke der Ausübung seines Mandats gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1149 in Bezug auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Koordinierung und Unterstützung konzertierter und gemeinsamer Inspektionen, Analysen und Risikobewertungen sollten die Informationen im IMI-Speicher auch der Europäischen Arbeitsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 334
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission richtet die erforderlichen Funktionen im IMI-Speicher ein, um sicherzustellen, dass die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen auch für Zwecke der Datenaggregation und -auswertung verwendet werden können, um die Genauigkeit der Entsendestatistiken und die Risikoanalyse im Zusammenhang mit Entsendemustern im Binnenmarkt zu verbessern. Die Kommission ist verantwortlich für die Entwicklung, die Wartung und den Betrieb des IMI-Speichers.

Or. en

Änderungsantrag 335
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan

Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von ... Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder anderes von den Mitgesetzgebern festgelegtes Datum] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von … Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die

	von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sozialpartner und Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
	(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 336
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Ausschussverfahren	
(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der	

Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Änderungsantrag 337
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Ausschussverfahren	
(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	

Or. en

Änderungsantrag 338
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausschussverfahren	***Ausübung der Befugnisübertragung***

Or. en

Änderungsantrag 339
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ***wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***	(1) Die ***Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der*** Kommission ***unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen***.

Or. en

Änderungsantrag 340
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 341
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1b) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Or. en

Änderungsantrag 342
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Or. en

Änderungsantrag 343
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der

Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 344
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt*** Artikel 4 ***der Verordnung (EU) Nr. 182/2011***.	(2) ***Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß*** Artikel 4 ***Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von 4 Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder anderes von den Mitgesetzgebern festgelegtes Datum] übertragen***. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Or. en

Änderungsantrag 345
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstattet bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, ***administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die wirksame*** Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu ***erleichtern und*** die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen.	Die Kommission erstattet bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, ***die Durchsetzung und*** Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu ***stärken,*** die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen ***und die Erhebung von Daten über die Entsendung von Arbeitnehmern sowie die Straffung der Verwaltungsanforderungen in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit zu verbessern***. ***Für die Zwecke dieser Bewertung konsultiert die Kommission die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und die Sozialpartner. Im Rahmen dieser Bewertung prüft die Kommission auch, welche zusätzlichen Informationsanforderungen in das Standardformular und seine gemeinsamen Mindestanforderungen aufgenommen werden sollten. Darüber hinaus prüft sie die Möglichkeit, die Entsendemeldung und den Antrag auf ein portables Dokument A1 einander technisch anzunähern.***

Or. en

Änderungsantrag 346
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstattet bis zum [fünf	Die Kommission erstattet bis zum [fünf

Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen.	Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung ***im Einklang mit den Berichten von Enrico Letta[1a] und Mario Draghi[2a]*** dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen***, die Fragmentierung des Binnenmarkts wirksam zu verringern, Sozialdumping zu bekämpfen***, die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. ***Darüber hinaus wird die mögliche künftige Nutzung der öffentlichen Schnittstelle für Erklärungen von außerhalb der Union niedergelassenen Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in einen Mitgliedstaat entsenden, um Dienstleistungen zu erbringen, sowie von Selbstständigen geprüft. Die Kommission konsultiert außerdem die jeweiligen Interessenträger.***
	[1a] Enrico Lettas Bericht „Weit mehr als ein Markt: Stärkung des Binnenmarkts zur Schaffung einer nachhaltigen Zukunft und von Wohlstand für alle Bürgerinnen und Bürger der EU“, April 2024
	[2a] Mario Draghis Bericht „Die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas“, September 2024.
	Or. en

Änderungsantrag 347
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstattet bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen.	Die Kommission erstattet bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. ***In dem Bericht wird die Möglichkeit geprüft, eine harmonisierte verbindliche Erklärung für alle Mitgliedstaaten einzuführen. Ferner wird geprüft, ob die Datenweiterverwendbarkeit und die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle auf das portable Dokument A1 ausgeweitet werden können, und es wird untersucht, wie sie in Zukunft technisch und rechtlich zu einer Erklärung zusammengefasst werden können. Die Kommission wird dabei die Stellungnahmen der einschlägigen Interessenträger berücksichtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 348
Pascal Arimont, Andreas Schwab, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstattet bis zum [***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung]	Die Kommission erstattet bis zum [***drei*** Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung]

Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen.	Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen***, das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, die Mitgliedstaaten zur Nutzung der öffentlichen Schnittstelle zu bewegen***, die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. ***Bei diesem Bericht berücksichtigt die Kommission die Stellungnahme der einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner und der nationalen Durchsetzungsstellen, deren Einschätzung bei der Bewertung besonders berücksichtigt wird, da sie die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften gewährleisten.***

Or. en

Begründung

Änderung des Berichtsentwurfs.

Mit diesem Änderungsantrag wird betont, dass die Rückmeldungen der nationalen Durchsetzungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten in den Bewertungsprozess einbezogen werden müssen, da deren Fachwissen über die faktischen Bedingungen von Inspektionen und Kontrollen vor Ort einen erheblichen Mehrwert für die Verbesserung der öffentlichen Schnittstelle bietet.

Änderungsantrag 349
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstattet bis zum [***fünf***	Die Kommission erstattet bis zum [***drei***

Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur ***Gewährleistung*** des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu ***unterstützen***.	Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, ***das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, die Fragmentierung des Binnenmarktes zu verringern,*** die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur ***Verbesserung*** des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu ***verstärken***. ***Die Kommission stellt sicher, dass die Stellungnahme der einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner und Dienstleister, insbesondere der KMU, bei der Erstellung des Berichts berücksichtigt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 350
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstattet bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene	Die Kommission erstattet bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene

Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen.	Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. ***Der Bericht enthält eine Bewertung der Benutzerfreundlichkeit. Ferner werden weitere Verbesserungen zur Verbesserung der Verfahren vorgeschlagen.***

Or. en

Änderungsantrag 351
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstattet bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, ***administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die wirksame*** Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu ***erleichtern und*** die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen.	Die Kommission erstattet bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, ***die Durchsetzung und*** Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu ***stärken,*** die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen ***und die Erhebung von Daten über die Entsendung von Arbeitnehmern sowie die Straffung der Verwaltungsanforderungen in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit zu verbessern***.

Or. en

Änderungsantrag 352
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstattet bis zum [***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen.	Die Kommission erstattet bis zum [***drei*** Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen***, die Kosten und Verfügbarkeit von grenzübergreifenden Dienstleistungen zu reduzieren***, die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 353
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Ernő Schaller-Baross, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstattet bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die wirksame Überwachung der Einhaltung der ***EU-Rechtsvorschriften*** zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den	Die Kommission erstattet bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, die wirksame Überwachung der Einhaltung der ***Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten*** zur Gewährleistung des Schutzes entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den

Mitgliedstaaten zu unterstützen.	zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 354
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In dem Bericht wird insbesondere bewertet, inwieweit die Verordnung zur Ermittlung und Bekämpfung von Entsendemustern mit hohem Risiko beiträgt, einschließlich solcher, an denen Unternehmen beteiligt sind, die nachweislich gewerkschaftliche Rechte und die Vereinigungsfreiheit untergraben, beispielsweise durch den systematischen Einsatz entsandter Arbeitnehmer als Streikbrecher, wie bei Tesla festgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 355
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke dieser Bewertung konsultiert die Kommission die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und die Sozialpartner. Im Rahmen dieser Bewertung prüft die Kommission auch, welche zusätzlichen Informationsanforderungen zudem in das Standardformular und seine gemeinsamen Mindestanforderungen aufgenommen werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 356
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.	Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. ***Sie wird am 1. Januar 2027 wirksam.***

Or. en

Änderungsantrag 357
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Anhang Ia (neu)
	LISTE DER INFORMATIONSFORDERUNGEN FÜR DAS GEMEINSAME ELEKTRONISCHE STANDARDFORMULAR – ELEKTRONISCHE ERKLÄRUNG FÜR DIE ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN
	A. Informationen betreffend den Dienstleister
	(1) Identität der Person, die die Erklärung abgibt (Name, Telefonnummer, E-Mail)[1a]
	(2) Art der Entsendung:
	a) Entsendung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags

b) konzerninterne Entsendung, oder

c) Entsendung durch eine Leiharbeitsfirma

(2a) Für jede Art der Entsendung, ob die Entsendung

a) als Unterauftragnehmer erfolgt [ja] [nein]

b) eine Ketten-/doppelte Entsendung ist [ja] [nein]

(3) Name des entsendenden Unternehmens

(4) Land der Niederlassung des entsendenden Unternehmens

(5) Vollständige Postanschrift des entsendenden Unternehmens (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl, Land)

(6) Kontaktdaten des entsendenden Unternehmens (Telefonnummer, E-Mail) [Allgemeine Telefonnummer und E-Mail, keine Kontaktperson]

(7) Unternehmensbereich (NACE-Systematik mit Freitext zur Identifizierung der NACE-Systematik)

(8) EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Falls nicht verfügbar: Handelsregisternummer des entsendenden Unternehmens im Niederlassungsmitgliedstaat

B. Information zum entsendeten Arbeitnehmer[1b]

(1) Vorname und Name

(2) Stellenbezeichnung oder -beschreibung

(3) Geburtsdatum

(4) Personalausweisnummer

(5) Staatsangehörigkeit

(6) E-Mail-Adresse (falls die Funktion des elektronischen Portals die automatische Übermittlung einer Kopie der Anmeldung an den entsendeten Arbeitnehmer

ermöglicht)

C. Informationen in Bezug auf die Entsendung

(1) Vorraussichtliches Datum des Beginns und des Endes der Entsendung ODER

Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Entsendung (automatische Berechnung des jeweils anderen)

(2) Art der erbrachten Dienstleistung/Art der Tätigkeit (NACE-Systematik mit Freitext zur Identifizierung der NACE-Systematik)

(3) Anschrift(en) des Arbeitsplatzes:

a) Anschrift des Dienstleistungsempfängers als Arbeitsplatz und/oder

b) sonstige Arbeitsplätze (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort oder geografische Koordinaten)

(4) Verfügbarkeit von Dokumenten:

a) der Kontaktperson für die zuständigen nationalen Behörden,

b) am Arbeitsplatz,

c) an einem sonstigen Ort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) oder

d) elektronisch

D. Informationen über die Person, die mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats in Kontakt treten soll (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2014/67/EU)

(1) Angabe, ob die Kontaktperson

a) einer der entsandten Arbeitnehmer ist,

b) eine andere natürliche Person ist oder

c) ein Unternehmen ist

(2) Vor- und Nachname ODER Firmenname

(3) Telefonnummer (nur im Falle von Nummer 1 Buchstabe b oder c)

(4) E-Mail (nur im Falle von Nummer 1

Buchstabe b oder c)

(5) Vollständige Postanschrift (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl, Land) (nur im Falle von Nummer 1 Buchstabe b oder c)

E. Informationen betreffend den Dienstleistungsempfänger

Wenn in Abschnitt A Nummer 2 eine der folgenden Arten von Entsendungen angegeben wurde: Entsendung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags, konzerninterne Entsendung:

(1) Art des Dienstleistungsempfängers:

a) Unternehmen[1c] oder

b) Privatperson

(2) Name des Dienstleistungsempfängers (falls Unternehmen)

(3) Anschrift des Dienstleistungsempfängers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) (falls Unternehmen)

ODER

Unternehmens-/Steuer-Identifikationsnummer des Dienstleistungsempfängers im Aufnahmemitgliedstaat (falls Unternehmen)

Wenn in Abschnitt A Nummer 2 die folgende Art der Entsendung angegeben wurde: c) Entsendung durch eine Leiharbeitsfirma:

(1) Name des entleihenden Unternehmens

(2) Anschrift des entleihenden Unternehmens (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

ODER

Unternehmens-/Steuer-Identifikationsnummer des entleihenden Unternehmens im Aufnahmemitgliedstaat

[1a] Wenn ein zentrales EU-Formular vorliegt, sind diese Informationen

möglicherweise bereits über das EU Login verfügbar und können vorab ausgefüllt werden.

[1b] Individuell pro entsandtem Arbeitnehmer

[1c] Damit sollen alle Wirtschaftsteilnehmer abgedeckt werden.

Or. en

Änderungsantrag 358
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Anhang I – Standardformular
	A. INFORMATIONEN BETREFFEND DEN DIENSTLEISTER
	(1) Identität der Person, die die Erklärung abgibt (Name, Telefonnummer, E-Mail)
	(2) Art der Entsendung
	a) Entsendung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags,
	b) konzerninterne Entsendung, oder
	c) Entsendung durch eine Leiharbeitsfirma
	(2a) Für jede Art der Entsendung, ob die Entsendung
	a) als Unterauftragnehmer erfolgt [ja] [nein]
	b) wenn die Antwort auf Buchstabe a „Ja“ lautet: die Handelsregisternummer des Hauptauftragnehmers
	c) eine Ketten-/doppelte Entsendung ist [ja] [nein]

(3) Name des entsendenden Unternehmens

(4) Land der Niederlassung des entsendenden Unternehmens

(5) Vollständige Postanschrift des entsendenden Unternehmens (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl, Land)

(6) Kontaktdaten des entsendenden Unternehmens (Telefonnummer, E-Mail) [Allgemeine Telefonnummer und E-Mail, keine Kontaktperson]

(7) Identität des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die das Unternehmen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt (vollständiger Name, Geburtsdatum und -ort, Personalausweisnummer)

(8) Geschäftsbereich (gemäß dem geltenden nationalen Klassifikationssystem oder, falls keine entsprechende Regelung anwendbar ist, NACE-Systematik mit Freitext zur Identifizierung der NACE-Systematik)

9. Gegebenenfalls EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

10. Handelsregisternummer des entsendenden Unternehmens im Niederlassungsmitgliedstaat

11. Gegebenenfalls Nummer der Genehmigung zur Ausübung von Leiharbeitstätigkeiten

B. INFORMATIONEN BETREFFEND DEN ENTSENDETEN ARBEITNEHMER

(1) Vorname und Name

(2) Stellenbezeichnung oder Beschreibung der Tätigkeit, die während der Entsendung ausgeübt werden soll

(3) Berufliche Qualifikationen

(4) Geburtsdatum

(5) Nummer des Reisepasses oder des nationalen Personalausweises (muss der

von der Person während ihres Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat verwendeten Form der Identifizierung entsprechen)

(6) Persönliche Identifikationsnummer, z. B. Steuer- oder Sozialversicherungsnummer

(7) Drittstaatsangehöriger [ja] [nein]

-Falls ja: Staatsangehörigkeit

(8) Beginn des Arbeitsverhältnisses im Mitgliedstaat der gewöhnlichen Arbeit

9. Versicherungsmitgliedstaat für Zwecke der sozialen Sicherheit

10. Telefonnummer und E-Mail-Adresse des entsendeten Arbeitnehmers

C. INFORMATIONEN BETREFFEND DIE ENTSENDUNG

(1) Beginn und Ende ODER Beginn und voraussichtliche Dauer der Entsendung (automatische Berechnung des jeweils anderen)

(2) Art der erbrachten Dienstleistung / Art der Tätigkeit (gemäß dem geltenden nationalen Klassifikationssystem oder, falls keine entsprechende Regelung anwendbar ist, NACE-Systematik mit Freitext zur Identifizierung der NACE-Systematik)

(3) Anschrift(en) des Arbeitsplatzes:

a) Anschrift des Dienstleistungsempfängers als Arbeitsplatz und/oder

b) sonstige Arbeitsplätze (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort oder geografische Koordinaten)

Für alle Arbeitnehmer oder für jeden Arbeitnehmer einzeln auszufüllen

(4) Arbeitszeit:

- Beginn am Arbeitsort

- Endzeit am Arbeitsort

- Freie Tage pro Woche

(5) Stundenlohn oder Bonus

(6) Gezahlte Reisekosten (ja) (nein)

(7) Gezahlte Mahlzeiten (ja) (nein)

(8) Gezahlte Unterbringungskosten (ja) (nein)

9. Gemeinschaftsunterkünfte (ja) (nein)

- Falls ja: Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort oder geografische Koordinaten)

10. Verfügbarkeit von Dokumenten:

a) der Kontaktperson für die zuständigen nationalen Behörden oder

b) am Arbeitsplatz oder

c) an einem sonstigen Ort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) oder

d) elektronisch

D. ANGABEN ZU DER PERSON, DIE MIT DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DES AUFNAHMEMITGLIEDSTAATS IN KONTAKT TRETEN SOLL (ARTIKEL 9 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER RICHTLINIE 2014/67/EU)

(1) Angabe, ob die Kontaktperson entweder

a) eine andere Person oder

c) ein Unternehmen ist

(2)

Wenn a)

- Vor- und Nachname und persönliche Identifikationsnummer, z. B. Steuer- oder Sozialversicherungsnummer, Reisepass- oder Personalausweisnummer

Wenn b)

- Firmenname und Handelsregisternummer

(4) Telefonnummer und E-Mail

(6) Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl, Land)

E. INFORMATIONEN BETREFFEND DEN DIENSTLEISTUNGSEMPFÄNGER

Wenn in Abschnitt A Nummer 2 eine der folgenden Arten von Entsendungen angegeben wurde:

- Entsendung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags

- konzerninterne Entsendung

(1) Art des Dienstleistungsempfängers:

a) Unternehmen oder

b) Privatperson

(2) Name des Dienstleistungsempfängers (falls Unternehmen)

(3) Identität des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die das Unternehmen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt (vollständiger Name, Geburtsdatum und -ort, Personalausweisnummer)

(4) Anschrift des Dienstleistungsempfängers (falls Unternehmen) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(5) Unternehmensidentifikationsnummer des Dienstleistungsempfängers im Aufnahmemitgliedstaat (falls Unternehmen)

Wenn in Abschnitt A Nummer 2 die folgende Art der Entsendung angegeben wurde:

- Entsendung durch eine Leiharbeitsfirma

(1) Name des entleihenden Unternehmens

(2) Identität des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die den Dienstleistungsempfänger in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt (vollständiger Name, Geburtsdatum und -ort, Personalausweisnummer)

(3) Anschrift des entleihenden Unternehmens (Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Ort)

(4) Unternehmensidentifikationsnummer des entleihenden Unternehmens im Aufnahmemitgliedstaat bei einer doppelten oder Kettenentsendung.

(5) Name des entleihenden Unternehmens und Identität des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die den Dienstleistungsempfänger in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt (vollständiger Name, Geburtsdatum und -ort, Personalausweisnummer)

Or. en

Änderungsantrag 359
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Anhang I – Standardformular
	A. INFORMATIONEN BETREFFEND DEN DIENSTLEISTER
	(1) Identität der Person, die die Erklärung abgibt (Name, Telefonnummer, E-Mail)
	(2) Art der Entsendung
	a) Entsendung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags,
	b) konzerninterne Entsendung, oder
	c) Entsendung durch eine Leiharbeitsfirma
	(2a) Für jede Art der Entsendung, ob die Entsendung
	a) als Unterauftragnehmer erfolgt [ja] [nein]
	b) wenn die Antwort auf Buchstabe a „Ja“ lautet: die Handelsregisternummer

des Hauptauftragnehmers

c) eine Ketten-/doppelte Entsendung ist [ja] [nein]

(3) Name des entsendenden Unternehmens

(4) Land der Niederlassung des entsendenden Unternehmens

(5) Vollständige Postanschrift des entsendenden Unternehmens (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl, Land)

(6) Kontaktdaten des entsendenden Unternehmens (Telefonnummer, E-Mail) [Allgemeine Telefonnummer und E-Mail, keine Kontaktperson]

(7) Identität des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die das Unternehmen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt (vollständiger Name, Geburtsdatum und -ort, Personalausweisnummer)

(8) Geschäftsbereich (gemäß dem geltenden nationalen Klassifikationssystem oder, falls keine entsprechende Regelung anwendbar ist, NACE-Systematik mit Freitext zur Identifizierung der NACE-Systematik)

9. Gegebenenfalls EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

10. Handelsregisternummer des entsendenden Unternehmens im Niederlassungsmitgliedstaat

11. Gegebenenfalls Nummer der Genehmigung zur Ausübung von Leiharbeitstätigkeiten

B. INFORMATIONEN BETREFFEND DEN ENTSENDETEN ARBEITNEHMER

(1) Vorname und Name

(2) Stellenbezeichnung oder Beschreibung der Tätigkeit, die während der Entsendung ausgeübt werden soll

(3) Berufliche Qualifikation

(4) Geburtsdatum

(5) Nummer des Reisepasses oder des nationalen Personalausweises (muss der von der Person während ihres Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat verwendeten Form der Identifizierung entsprechen) (6) Persönliche Identifikationsnummer, z. B. Steuer- oder Sozialversicherungsnummer

(7) Drittstaatsangehöriger [ja] [nein] - Falls ja: Staatsangehörigkeit

(8) Beginn des Arbeitsverhältnisses im Mitgliedstaat der gewöhnlichen Arbeit

9. Versicherungsmitgliedstaat für Zwecke der sozialen Sicherheit

10. Telefonnummer und E-Mail-Adresse des entsendeten Arbeitnehmers

C. INFORMATIONEN BETREFFEND DIE ENTSENDUNG

(1) Beginn und Ende ODER Beginn und voraussichtliche Dauer der Entsendung (automatische Berechnung des jeweils anderen)

(2) Art der erbrachten Dienstleistung / Art der Tätigkeit (gemäß dem geltenden nationalen Klassifikationssystem oder, falls keine entsprechende Regelung anwendbar ist, NACE-Systematik mit Freitext zur Identifizierung der NACE-Systematik)

(3) Anschrift(en) des Arbeitsplatzes:

a) Anschrift des Dienstleistungsempfängers als Arbeitsplatz und/oder

b) sonstige Arbeitsplätze (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort oder geografische Koordinaten)

Für alle Arbeitnehmer oder für jeden Arbeitnehmer einzeln auszufüllen

(4) Arbeitszeit:

- Beginn am Arbeitsort

- Endzeit am Arbeitsort

- Freie Tage pro Woche

(5) Stundenlohn oder Bonus

(6) Gezahlte Reisekosten (ja) (nein)

(7) Gezahlte Mahlzeiten (ja) (nein)

(8) Gezahlte Unterbringungskosten (ja) (nein)

(9) Gemeinschaftsunterkünfte (ja) (nein)

- Falls ja: Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort oder geografische Koordinaten)

(10) Verfügbarkeit von Dokumenten:

a) der Kontaktperson für die zuständigen nationalen Behörden oder

b) am Arbeitsplatz oder

c) an einem sonstigen Ort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) oder

d) elektronisch

D. ANGABEN ZU DER PERSON, DIE MIT DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DES AUFNAHMEMITGLIEDSTAATS IN KONTAKT TRETEN SOLL (ARTIKEL 9 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER RICHTLINIE 2014/67/EU)

(1) Angabe, ob die Kontaktperson entweder

a) eine andere Person oder

b) ein Unternehmen ist

(2)

Wenn a)

- Vor- und Nachname und persönliche Identifikationsnummer, z. B. Steuer- oder Sozialversicherungsnummer, Reisepass- oder Personalausweisnummer

Wenn b)

- Firmenname und Handelsregisternummer

(4) Telefonnummer und E-Mail

(5) Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort,

Postleitzahl, Land)

E. INFORMATIONEN BETREFFEND DEN DIENSTLEISTUNGSEMPFÄNGER

Wenn in Abschnitt A Nummer 2 eine der folgenden Arten von Entsendungen angegeben wurde:

- Entsendung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags

- konzerninterne Entsendung

(1) Art des Dienstleistungsempfängers:

a) Unternehmen oder

b) Privatperson

(2) Name des Dienstleistungsempfängers (falls Unternehmen)

(3) Identität des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die das Unternehmen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt (vollständiger Name, Geburtsdatum und -ort, Personalausweisnummer)

(4) Anschrift des Dienstleistungsempfängers (falls Unternehmen) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(5) Unternehmensidentifikationsnummer des Dienstleistungsempfängers im Aufnahmemitgliedstaat (falls Unternehmen)

Wenn in Abschnitt A Nummer 2 die folgende Art der Entsendung angegeben wurde:

- Entsendung durch eine Leiharbeitsfirma

(1) Name des entleihenden Unternehmens

(2) Identität des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die den Dienstleistungsempfänger in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt (vollständiger Name, Geburtsdatum und -ort, Personalausweisnummer)

(3) Anschrift des entleihenden Unternehmens (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(4) Unternehmensidentifikationsnummer des entleihenden Unternehmens im Aufnahmemitgliedstaat bei einer doppelten oder Kettenentsendung.

(5) Name des entleihenden Unternehmens und Identität des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die den Dienstleistungsempfänger in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt (vollständiger Name, Geburtsdatum und -ort, Personalausweisnummer)

Or. en